

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 19.6.2018

Hier: Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten Drucksachen-Nr. 6893/2014-2020 vom 12.06.2018

Veterinärmedizinische und sicherheitstechnische (ordnungs-rechtliche) Prüfung
Zirkus Charles Knie

Frage:

Nach welchen gesetzlichen veterinärmedizinischen Kriterien wird der Zirkus Charles Knie, der ab dem 22.06.2018 mit Wildtieren in Bielefeld gastiert, geprüft?

Ich erbitte einen ausführlichen Bericht zu den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Haltungsbedingungen, wie zum Beispiel Quadratmeterzahl der Käfige, Umgang mit Anzeichen von Verhaltensstörungen (Hospitalismus etc.) usw. und wann zum Beispiel eine Beschlagnahme der Wildtiere aufgrund von nicht artgerechter Haltung in Frage käme.

Eine maßgebliche Grundlage zur Beurteilung und als Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes ist das „Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“, das zuletzt 2014 aktualisiert wurde. Dieses Dokument ist – wie auch die nachfolgend zitierten Leitlinien – auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft zu finden (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeuetiere.pdf?__blob=publicationFile).

Konkret für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben werden die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000 herangezogen. Sie dienen den Zirkusunternehmen selbst, insbesondere den für die Tierhaltung Verantwortlichen, sowie den Überwachungsbehörden und den Justizorganen als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben. (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungZirkustiere.pdf?__blob=publicationFile).

Werden die Tiere regelmäßig beschäftigt, so müssen die Tiergehege den Anforderungen des Säugetiergutachtens nicht in jedem Falle im vollen Umfang entsprechen.

Tiere, für die weder in diesen Leitlinien noch im Säugetiergutachten Mindestanforderungen formuliert werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen des §2 des Tierschutzgesetzes, der zentralen Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, zu halten und zu betreuen. Diese Vorschrift bestimmt im Einzelnen: "Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen."

In den vorliegenden Leitlinien wird die Haltung von Reptilien und Haushunden nicht berücksichtigt. Für Reptilien gelten die Anforderungen aus dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997 (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungReptilien.pdf?__blob=publicationFile).

Für Haushunde gelten die besonderen Vorschriften der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 in der geltenden Fassung (Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001; <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschuv/index.html>).

Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme bzw. die Fortnahme eines Tieres ist §16a des Tierschutzgesetzes, wobei dies ein Prozess ist, bei dem verschiedene Sachlagen zu bewerten sind.

Zusatzfrage:

Nach welchen sicherheitstechnischen (ordnungsrechtlichen) Kriterien wird der Zirkus Charles Knie, der ab dem 22.06.2018 mit Wildtieren in Bielefeld gastiert, geprüft?

Ich erbitte einen ausführlichen Bericht zu den sicherheitstechnischen Aspekten der Überprüfung des Zirkus, da man regelmäßig Medienberichten entnehmen kann, dass Wildtiere aus Zirkusanlagen entweichen, was eine große Gefahr für die Bevölkerung darstellen kann.

Nach sicherheitstechnischen Kriterien allein erfolgt keine Prüfung. Aus der Zuständigkeit für den Tierschutz ergibt sich jedoch eine Bewertung der Einzäunung (u. a. der Ausbruchssicherheit, Gefährdung der Tiere durch Schäden am Zaun), da es tierschutzrelevante Risiken für ausgebrochene Tiere gibt.

Tierschutzrechtliche Kontrollen finden bei Zirkusbetrieben nicht in jedem Fall statt und i. d. R. nicht unmittelbar nach der Aufbauphase, sondern während der Gastspielzeit.